

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Verteiler

Datum 09.04.2009

Per E-Mail

Formblätter zur Unterstützung von Natura-2000-Vorprüfungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG

Anlagen

- Formblatt "Natura-2000-Vorprüfung"
- Erläuterungen zum Formblatt "Natura-2000-Vorprüfung"
- Formblatt "Protokoll einer artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG"

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10.01.2006 (C-98/03, NuR 2006, S. 166 ff.) sowie die hierauf basierende Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 ("Kleine Novelle", BGBl I S. 2873) und die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (z.B. Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05 "Westumfahrung Halle", NuR 2007; S. 336 ff.; Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06 "Lichtenauer Hochland", NuR 2008; S. 633 ff.; Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07 "Nordumgehung Bad Oyenhausen", NuR 2009; S. 112 ff.) haben die Rahmenbedingungen bei Prüfungen im Zusammenhang mit dem Schutzgebietsnetz "Natura 2000" und bei artenschutzrechtlichen Prüfungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG in den letzten Jahren modifiziert und präzisiert.

Bei der Frage, ob im konkreten Einzelfall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist (FFH-Vorprüfung) sowie bei artenschutzrechtlich relevanten Fallgestaltungen empfiehlt

das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Verwendung der angeschlossenen Formblätter, die unter dankenswerter Mitwirkung von Herrn Dr. Kratsch (Regierungspräsidium Stuttgart) und Herrn Schaal (Landratsamt Ravensburg) entstanden sind. Bei Verwendung dieser Hilfsmittel ist gewährleistet, dass bei der konkret zu treffenden Einzelfallentscheidung kein derzeit zu beachtender Prüfschritt übersehen wird.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum weist auf Folgendes hin:

1. Die Verwendung der Formblätter "Natura-2000-Vorprüfung" und "Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG" stellt eine (unverbindliche) Empfehlung dar. Es wird angeregt, dass die Naturschutzbehörden die Formblätter an diejenigen Abteilungen und Sachbereiche in den jeweiligen Bündelungsbehörden weiterleiten, die von den betroffenen Fragestellungen ebenfalls berührt sein können. Zudem wird empfohlen, die Formblätter entsprechenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zugrunde zu legen.
2. Nähere Informationen und Hilfestellungen zum Ausfüllen des Formblattes "Natura-2000-Vorprüfung" sind in den angeschlossenen "Erläuterungen zum Formblatt" enthalten.
3. Die Verwendung des Formblattes "Protokoll einer artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG" wird insbesondere bei (möglicher) Betroffenheit von Arten des Anhangs-IV der FFH-Richtlinie sowie bei streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" empfohlen.
4. Die notwendige Bezugsebene des "Erhaltungszustandes" im Sinne des § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG ist derzeit nicht abschließend geklärt. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum empfiehlt daher, bei Arten des Anhangs-IV der FFH-Richtlinie auf die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, LUBW, im Internet veröffentlichten "Erhaltungszustände der FFH-Arten in Baden-Württemberg" und bei Vogelarten auf die "Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg" (LUBW) zurückzugreifen.
5. Im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Prüfungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG wird häufig die Frage nach dem erforderlichen Untersuchungsaufwand gestellt. Hierzu wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.07.2008, 9 A 14.07 "Nordumgehung Bad Oyenhausen", NuR 2009, S. 112 ff., verwiesen, in dem u.a. dargestellt wird, dass der (auch europarechtlich verankerte) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz den Untersuchungsaufwand maßgeblich steuert (aaO., Rd.Nr. 53 ff.). Ein lückenlo-

ses Arteninventar ist demnach nicht erforderlich. Vielmehr hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Auch "worst-case-Betrachtungen" sind unter gewissen Umständen möglich.

Andererseits verlangen die artenschutzrechtlichen Vorschriften jedoch Ermittlungen, deren Ergebnisse die Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 42 Abs. 1 BNatSchG) zu überprüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten im Plangebiet entnehmen lassen. In der Regel wird hierzu eine Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit dabei vorzunehmender Erfassung des Arteninventars (entsprechend vorgenannten Maßstabes) erforderlich sein. Zum anderen sind bereits vorhandene Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet und den dort nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten, zu ihren artspezifischen Verhaltensweisen und den für sie typischen Habitatstrukturen auszuwerten. Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur sind dem Bundesverwaltungsgericht zufolge eine nicht gering zu schätzende Erkenntnisquelle, die verbleibende Unsicherheiten, Erkenntnislücken oder ein Manko im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort ausgleichen kann (aaO., Rd.Nr. 62).

Aufgrund fehlender normkonkretisierender Maßstäbe und lückenhaftem Kenntnisstand der ökologischen Wissenschaft und Praxis steht das Bundesverwaltungsgericht den Behörden bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten zudem einen naturschutzfachlichen Einschätzungsspielraum zu (aaO., Rd.Nr. 64 f.).

6. Die "Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 26a bis 26e des Naturschutzgesetzes" (VwV Natura 2000) vom 16.07.2001 (GABl. 2001, S. 891) ist gemäß Nummer 9.2 der Anordnung der Landesregierung und der Ministerien zum Erlass von Vorschriften (Vorschriftenanordnung – VAO) vom 23.11.2004 (GABl. 2005, S. 194) mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 außer Kraft getreten. Sofern die durch eingangs erwähnte Entscheidung des EuGH vom 10.01.2006 angestoßene und weitere Rechtsentwicklungen nicht entgegenstehen, bleibt es dem jeweiligen Anwender unbenommen, die Verwaltungsvorschrift bei einzelnen Fragen weiterhin als Auslegungshilfe zu benutzen. So können beispielsweise die Ausführungen in Nr. 6 VwV Na-

tura 2000 entsprechende Anhaltspunkte für ein Ausnahmeverfahren bei erheblicher Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes liefern.

Zu dem Verfahren nach Punkt 6.4 und 11.1.6 der VwV Natura 2000 (Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie und § 38 Abs. 5 Satz 2 Naturschutzgesetz bei erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen) hat das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zudem mit Schreiben vom 23.05.2007, 03.07.2007 und 17.01.2008 ergänzende Hinweise gegeben.

7. Die Formblätter "Natura-2000-Vorprüfung" inkl. dazugehörigen "Erläuterungen" sowie "Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 42, 43 Abs. 8 BNatSchG" werden sowohl als PDF-Datei als auch als Word-Dokument (zum Ausfüllen am PC) versandt. Die Dokumente sind auch im Internet abrufbar unter www.natura2000-bw.de.

Mit freundlichen Grüßen

Verteiler:

- Regierungspräsidien (Höhere Naturschutzbehörden)

Freiburg
Karlsruhe
Stuttgart
Tübingen

- Untere Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

- LUBW – Abt. 2

- FVA

- Landkreistag Baden-Württemberg

- Städtetag Baden-Württemberg

- Gemeindetag Baden-Württemberg

- Berufsverband der Landschaftsökologen
Baden-Württemberg e.V. (BVDL)

- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
Landesgruppe Baden-Württemberg

- Bundesverband Beruflicher Naturschutz (BBN)
Regionalgruppe Baden-Württemberg